

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 719/94 DES RATES
vom 29. März 1994
zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1993/94 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2068/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996⁽²⁾ im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik für Rindfleisch festgesetzten Interventionspreise sind im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 erst ab 1. Juli 1994 anwendbar.

Das laufende Wirtschaftsjahr sollte deshalb, damit die geltenden Ausrichtungs- und Interventionspreise bis zur Umstellung auf die neue Preisregelung unverändert bleiben, bis zum 30. Juni 1994 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt im Sektor Rindfleisch folgendes : Das Wirtschaftsjahr 1993/94 endet am 30. Juni 1994, und das Wirtschaftsjahr 1994/95 beginnt am 1. Juli 1994.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93 (ABl. Nr. L 323 vom 29. 12. 1993, S. 7).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 58.